Berfügung bes Miniferinus bes Juneru,

betreffend Abgabe son Argueimitteln auf Anweisung mittels Fernsprechers. Bom 8. Jonnor 1907.

In Ergängung der Borichtift des § 1 der Ministerialverfügung vom 9. September 1896, detreffend die Abgade von Argneimitteln (Reg. Bl. S. 189), wird nachftebendes verfägt:

§ 1.

Die Abgobe flattwirfender Argneimittel ift in deingenden Fällen, insbesondere in folden, in welchen es fic um Abwendung von Lebensgefale handelt, auch auf Beftellung mittels Fernsprechers unter Ginhaltung der in den §§ 2-4 gegebenen Borschriften zulässig.

8 2.

Die Bestellung mittels Fernspreckers ist vom Arzt, Bunderzt I. Abetilung, Johnart dere Tierart in eigener Berlow duch Ableien vom der vom ihm geichriebenen Anmeljung (Negort) aufzugeben. Auf der Ammeliung ist vom Arzt vim, ein Sermert über ihre vorläusige mittel Fernspreckers erfolgte übermittung am die Appelder zu machen. Die Ammeliung ist fedam mit nächer Gedegneich an die Appelder einzignierben.

\$ 3.

Der Josefeler fet die mittels Fernspraces ihm jedommede Amerikan sjeste niederziessferiden, die Kiedersfarit dem aufgebenden Argt usen wörtlich vorzielet und vom leigterem deren Richtigkeit belinktigen zu losse. Der Amerikate fil überdiel nur denn zur Amsfertrigung der Amerikang und zur Amsfertrigung der Amerikang dem der Amerikang der

§ 4.

Der Apotheter hat feine Riederschrift (§ 3), auf welcher die Zeit der übermittlung durch den Ferniprecher und der Name bes aufgebenden Arzies sim zu vermerten ift, zusammen mitz ber von dem Arzt usm. geschriedenen Anneisung — Rezept — (§ 2) aufzubewahren.

Stuttgart, ben 8. Januar 1907.

Bijdet.